

1 Einvernahme, 2 Protokolle

...aus der Praxis eines Strafverteidigers

Grow Industry



Arthur - Top 10 Anwalt - Machac:
„Der Anbau von Hanfgarten-Pflanzen
zur Teegewinnung ist 100% legal.“

In der Zeit von Jänner bis Mai 2011 hat der Manfred STARK eigentlich bei mir in der Wohnung gewohnt bzw. waren wir dort täglich zusammen.

Der Manfred STARK erhielt sein Cannabisbakraut und das Heroin vom Kevin PÖHLAND, den ich glaublich im März 2011 über den Manfred STARK kennen lernte. Dieser Kevin PÖHLAND brachte das Cannabisbakraut und Heroin in der Regel in meine Wohnung in die Krumpfgasse und gab es dort den Manfred STARK. Der Manfred STARK bekam es aber auch außerhalb der Wohnung vom Kevin PÖHLAND, das aber eher selten. Der Kevin PÖHLAND brachte das Cannabisbakraut und das Heroin unregelmäßig, so aber ein bis zwei Mal die Woche, zum Manfred STARK in meine Wohnung.

Dazu möchte ich sagen, dass ich mit diesen Drogenlieferungen des Kevin PÖHLAND zum Manfred STARK in meine Wohnung überhaupt nicht einverstanden war und es mit ihm deshalb auch oft verbale Auseinandersetzungen und Streit gab. Ich habe aber immer, um unsere Beziehung nicht zu gefährden, nachgegeben und das schlussendlich toleriert.

Wie gesagt, wurde der Manfred STARK so ein bis zwei Mal in der Woche vom Kevin PÖHLAND mit Cannabisbakraut und Heroin beliefert. Soweit ich das mitbekommen habe, erhielt der Manfred STARK wöchentlich so zirka ein bis zwei Kilogramm Cannabisbakraut und alle zwei Wochen einen braunen Heroin-Stein, in der Größe einer Zigaretzenschachtel. Das Gewicht eines solchen Heroin-Steines kann ich nicht angeben. Diese illegalen Drogen musste der Manfred STARK nicht gleich bezahlen, sondern bekam er diese auf Kommission. Der Kevin PÖHLAND fuhr bei diesen Lieferungen immer mit einem Auto, ein VW Passat silberfarbig lackiert, mit dem Kennzeichen K-785EW vor, wobei als Lenker meistens eine männliche Person, mit dem mir bekannten Namen ZELO fungierte. Fallweise kam dieser auch mit in meine Wohnung, ansonsten blieb er im Auto sitzen. Dazu möchte ich noch sagen, dass ich bei Lieferung solcher Drogen durch den Kevin PÖHLAND an den Manfred STARK in meine Wohnung, ich nicht immer im selben Zimmer war, sondern die beiden manchmal auch in ein anderes Zimmer gingen. Offensichtlich wollten die beiden vermeiden, dass ich zu viel mitbekam.

Das vom Kevin PÖHLAND erhaltene Cannabisbakraut und Heroin hat der Manfred STARK, in kleinere Einheiten bzw. teilweise gestreckt abgepackt und weiter verkauft. Nach Erhalt des Geldes beim und durch den Weiterverkauf, hat er die nächste Lieferung bei Zustellung des Kevin PÖHLAND an diesen bezahlt. Für ein Gramm Cannabisbakraut bezahlte der Manfred STARK bei Kevin PÖHLAND € 6.- und verlangte beim Weiterverkauf € 10.- für ein Gramm. Nach Erhalt des Cannabisbakraut hat er dieses portioniert und zu je einem oder mehr Gramm, je nach Bestellung in kleine Zellophansackerl gefüllt. Der Einkaufspreis des Heroin's ist mir nicht bekannt, aber ich weiß, das ein Gramm Heroin, gestreckt mit Kakao pulver, zwischen € 70.- und € 80.- das Gramm weiter verkauft wurde. Das Heroin hat er vom Stein gerieben, mit Kakao pulver gestreckt und zu je einem Gramm in handgefertigte Papierbriefchen gefüllt. Die Papierbriefchen hat er selbst hergestellt bzw. gefaltet. Der Manfred STARK hat mit seiner eigenen Digitalwaage die einzelnen illegalen Drogen damit abgewogen und so portioniert. Die meisten der Abnehmer kannte ich nicht, zwei sind mir aber in Erinnerung geblieben. Das waren eine weibliche Person namens [REDACTED] zirka 26 Jahre alt, und eine männliche Person namens [REDACTED]. Mehr weiß ich von diesen beiden nicht mehr. Es war aber

In der Zeit von Jänner bis Mai 2011 hat der Manfred STARK eigentlich bei mir in der Wohnung gewohnt bzw. waren wir dort täglich zusammen.

Woher der Manfred STARK sein Cannabisbakraut und das Heroin hatte, weiß ich aber nicht. Mir ist nur bekannt und ich habe das selbst gesehen, dass er regelmäßig über Cannabisbakraut und Heroin verfügte, dass er bei sich selbst und auch in meiner Wohnung bei sich hatte. Es waren unterschiedliche Mengen, jedoch immer größere Mengen an Cannabisbakraut und weniger, doch mehrere Gramm Heroin. Als größere Menge Cannabisbakraut möchte ich so eine Handvoll und mehr bezeichnen.

Dazu möchte ich sagen, dass ich damit überhaupt nicht einverstanden war, dass der Manfred STARK das Cannabisbakraut und Heroin in meine Wohnung mitbrachte und bei sich hatte. Deshalb gab es mit ihm auch oft verbale Auseinandersetzungen und Streit. Ich habe aber immer, um unsere Beziehung nicht zu gefährden, nachgegeben und das schlussendlich toleriert, obwohl ich mit seinen Handlungen nicht einverstanden war und das auch strikte ablehnte. Der Manfred STARK hat mir aber nicht erzählt woher er diese illegalen Suchtmitteln hatte und ich habe auch nicht danach gefragt. Ich wollte damit nichts zu tun haben und war froh, wenn ich davon so wenig als möglich wusste.

Wie gesagt hatte der Manfred STARK regelmäßig dieses Cannabisbakraut und das Heroin in seinem Besitz. Soweit ich das mitbekommen habe, wöchentlich so zirka ein bis zwei Kilogramm Cannabisbakraut und alle zwei Wochen einen braunen Heroin-Stein, in der Größe einer Zigaretzenschachtel. Das Gewicht eines solchen Heroin-Steines kann ich nicht angeben. Ich habe mich auch öfters gewundert, wie der Manfred STARK zu solchen Mengen an Cannabisbakraut und Heroin kommt, vor allem wie er sich dieses finanziert haben könnte. Da auch darüber nicht gesprochen wurde, kann ich darüber nicht mehr erzählen und so sind mir die Herkunft, Einkaufspreise und sonstiges dieser illegalen Suchtmittel nicht bekannt.

Der Manfred STARK hat das in seinem Besitz befindliche Heroin in kleinere Einheiten bzw. teilweise gestreckt abgepackt und weiter verkauft. Das Cannabisbakraut hat er zum Zwecke des Weiterverkaufs wohl auch in kleinere Einheiten verpackt, aber nicht gestreckt oder sonst wie verändert. Konkret hat er das portioniert und zu je einem oder mehr Gramm, je nach Bestellung von den Leuten, die solches erhalten wollten, in kleine Zellophansackerl gefüllt und für ein Gramm um € 10.- verkauft. Der Einkaufspreis des Heroin's ist mir auch nicht bekannt, aber ich weiß, das ein Gramm Heroin, von ihm mit Kakao pulver gestreckt, zwischen € 70.- und € 80.- das Gramm weiter verkauft wurde. Das Heroin hat er vom Stein gerieben, mit Kakao pulver gestreckt und zu je einem Gramm in handgefertigte Papierbriefchen gefüllt. Die Papierbriefchen hat er selbst hergestellt bzw. gefaltet. Der Manfred STARK hat mit seiner eigenen Digitalwaage die einzelnen illegalen Drogen damit abgewogen und so portioniert. Die meisten der Abnehmer kannte ich nicht, zwei sind mir aber in Erinnerung geblieben. Das waren eine weibliche Person namens [REDACTED], zirka 26 Jahre alt, und eine männliche Person namens [REDACTED]. Mehr weiß ich von diesen beiden nicht mehr. Es war aber so, dass die Abnehmer beim Manfred STARK anrufen haben, danach bzw. nach Vereinbarung in die Wohnung kamen und ihre Bestellung holen. Diese beiden haben Cannabisbakraut und auch Heroin gekauft. Die meisten anderen haben entweder nur Cannabisbakraut oder nur Heroin geholt.

gewohnt bzw. waren wir dort täglich zusammen.

Der Manfred STARK erhielt sein Cannabiskraut und das Heroin vom Kevin PÖHLAND, den ich glaublich im März 2011 über den Manfred STARK kennen lernte. Dieser Kevin PÖHLAND brachte das Cannabiskraut und Heroin in der Regel in meine Wohnung in die Krumpfgasse und gab es dort den Manfred STARK. Der Manfred STARK bekam es aber auch außerhalb der Wohnung vom Kevin PÖHLAND, das aber eher selten. Der Kevin PÖHLAND brachte das Cannabiskraut und das Heroin unregelmäßig, so aber ein bis zwei Mal die Woche, zum Manfred STARK in meine Wohnung.

Dazu möchte ich sagen, dass ich mit diesen Drogenlieferungen des Kevin PÖHLAND

Woher der Manfred STARK sein Cannabiskraut und das Heroin hatte, weiß ich aber nicht. Mir ist nur bekannt und ich habe das selbst gesehen, dass er regelmäßig über Cannabiskraut und Heroin verfügte, dass er bei sich selbst und auch in meiner Wohnung bei sich hatte. Es waren unterschiedliche Mengen, jedoch immer größere Mengen an Cannabiskraut und weniger, doch mehrere Gramm Heroin. Als größere Menge Cannabiskraut möchte ich so eine Handvoll und mehr bezeichnen.

! LPD* REPUBLIK ÖSTERREICH
LANDESPOLIZEIDIREKTION KÄRNTEN
GZ: B6/28239/2012

Stark
-27-
GZ: B6/28239/2012

LPD* REPUBLIK ÖSTERREICH
LANDESPOLIZEIDIREKTION KÄRNTEN
GZ: B6/28239/2012

Klagenfurt/WS, am 23. September 2012

①

④

9020 Klagenfurt/WS, Buchergasse 3
UP-Code: UFD1600 DVR: 0004952
Tel: 059 133 20 3504
Fax: 059 133 20 3509
horst.kanatschnig@polizei.gv.at
Sicherheitsbehörde: Landespolizeidirektion Kärnten

Bezirksföhr: Bezirsp KANATSCHNIG Horst
Landespolizeidirektion Kärnten
Landeskriminalamt
9020 Klagenfurt/WS, Buchergasse 3
UP-Code: UFD1600 DVR: 0004952
Tel: 059 133 20 3504
Fax: 059 133 20 3509
horst.kanatschnig@polizei.gv.at
Sicherheitsbehörde: Landespolizeidirektion Kärnten

Beschuldigtenvernehm

Beschuldigtenvernehmung

Betreff: Suchtmittelgesetz § 27/2

Klagenfurt/WS, am 23. September 2012

7/2

Ort der Vernehmung:	oa. Dienststelle		
Beginn der Vernehmung:	23.09.2012, 10:24 Uhr		
Leiter/in der Amtshandlung/Vernehmung:	Bezirsp KANATSCHNIG Horst		
Sprache:	Deutsch	Dolmetsch erforderlich:	Nein
Sonst. anwesende Personen:			
Vorgespräch geführt:	von: 09.00 bis: 10.00		

Ort der Vernehmung:	oa. Dienststelle		
Beginn der Vernehmung:	23.09.2012, 10:24 Uhr		
Leiter/in der Amtshandlung/Vernehmung:	Bezirsp KANATSCHNIG Horst		
Sprache:	Deutsch	Dolmetsch erforderlich:	Nein
Sonst. anwesende Personen:			
Vorgespräch geführt:	von: 09.00 bis: 10.00		

Person gibt über die persönlichen Verhältnisse an:

UPD. MICHAEL KLOTZ
23.09.2012, 10:24 Uhr

Familiennamen/n:	[REDACTED]		
Familiennamen/n z.Zt.d. Geburt:	[REDACTED]		
Geschlecht:	[REDACTED]		
Vorname/n:	Tajana		
Sämtliche früheren Namen:	Früh. Geb. Daten: [REDACTED]		
Aliasnamen:	Alias Geb. Daten: [REDACTED]		
Spitznamen:			
Ruf- Haus od. von der Person geführte falsche Namen:			
Akademischer Grad / Titel:			
Tag, Monat, Jahr der Geburt:	[REDACTED]		
Ort, Bezirk, Land der Geburt:	[REDACTED]		
Staat:	[REDACTED]		
Staatsangehörigkeit:	[REDACTED]		
Vornamen der Eltern:	Vater: [REDACTED]	Mutter: [REDACTED]	
Familienstand:	[REDACTED]		
Ehegatte:	[REDACTED]		
Wohnort:	Straße, Hausnr., Stiege, Tür, Postleitzahl, Ort, Bezirk: [REDACTED]		
Staat:	[REDACTED]		
Telefonnummer/n:	[REDACTED]		
eMail-Adresse/n:	[REDACTED]		
Legitimation:	[REDACTED]		
Beruf / Erwerbstätigkeit/en:	[REDACTED]		
Schulbildung:	[REDACTED]		
Vermögen:	[REDACTED]		
Nettoeinkommen:	[REDACTED]		
Finanzielle Verpflichtungen:	[REDACTED]		
Sorgepflichten:	[REDACTED]		
Gesetzlicher Vertreter:	[REDACTED]		
Vorstrafen:	[REDACTED]		

Person gibt über die persönlichen Verhältnisse an:

UPD. MICHAEL KLOTZ
23.09.2012, 10:24 Uhr

Familiennamen/n:	[REDACTED]		
Familiennamen/n z.Zt.d. Geburt:	[REDACTED]		
Geschlecht:	[REDACTED]		
Vorname/n:	Tajana		
Sämtliche früheren Namen:	Früh. Geb. Daten: [REDACTED]		
Aliasnamen:	Alias Geb. Daten: [REDACTED]		
Spitznamen:			
Ruf- Haus od. von der Person geführte falsche Namen:			
Akademischer Grad / Titel:			
Tag, Monat, Jahr der Geburt:	[REDACTED]		
Ort, Bezirk, Land der Geburt:	Klagenfurt/WS, Voller Vorstadt, Klagenfurt/WS, Kärnten		
Staat:	[REDACTED]		
Staatsangehörigkeit:	[REDACTED]		
Vornamen der Eltern:	Vater: [REDACTED]	Mutter: [REDACTED]	
Familienstand:	[REDACTED]		
Ehegatte:	[REDACTED]		
Wohnort:	Straße, Hausnr., Stiege, Tür, Postleitzahl, Ort, Bezirk: [REDACTED]		
Staat:	[REDACTED]		
Telefonnummer/n:	[REDACTED]		
eMail-Adresse/n:	[REDACTED]		
Legitimation:	[REDACTED]		
Beruf / Erwerbstätigkeit/en:	[REDACTED]		
Schulbildung:	[REDACTED]		
Vermögen:	[REDACTED]		
Nettoeinkommen:	[REDACTED]		
Finanzielle Verpflichtungen:	[REDACTED]		
Sorgepflichten:	[REDACTED]		
Gesetzlicher Vertreter:	[REDACTED]		
Vorstrafen:	[REDACTED]		

- GZ-B6/28239/2012 -

- ▶ „Woher der Manfred Stark sein Cannabiskraut und das Heroin hatte, weiß ich aber nicht“
- ▶ „(...) der Manfred Stark erhielt sein Cannabiskraut und das Heroin von Kevin Pöhland, den ich glaublich im März 2011 über den Manfred Stark kennenlernte“



Was ist hier passiert?

- ▶ § 299 Begünstigung
- ▶ § 302 Amtsmissbrauch
- ▶ § 311 Falsche Beurkundung im Amte
- ▶ § 313 Strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung



Reaktionen

- ...auf die Durchbrechung des Raum-Zeitkontinuums während der Vernehmung
- ▶ Gründung der Facebook-Gruppe „Zurück in die Zukunft mit Polizeiprotokollen!“
- ▶ Kurzzeitige Amnesie der protokollführenden Beamtin
- ▶ Verfassung eines Offenen Briefes an sämtliche Entscheidungsträger der Justiz und Exekutive
- ▶ „ Seit mehr als 10 Jahren wird durch die Vereinigung der österreichischen StrafverteidigerInnen und durch die Strafrechtswissenschaft kritisiert, dass es keine Verpflichtung gibt Ton- und Bildaufnahmen bei der Einvernahme des Beschuldigten zu machen, wenn kein Verteidiger anwesend ist.“



Drogendealer zu 2,5 Jahren Haft verurteilt

(<http://kaernten.orf.at/news/stories/2706915/>)

Ein 26 Jahre alter Klagenfurter ist am Mittwoch am Landesgericht wegen Drogenhandels zu 2,5 Jahren Haft verurteilt worden. Zwei unterschiedliche Polizeiprotokolle einer Zeugeneinvernahme gaben in dem Prozess Rätsel auf. Der Verteidiger beantragte noch im Gerichtssaal Therapie statt Strafe.

Laut Anklage soll der 26-Jährige in großem Stil mit Drogen gehandelt haben, ihm drohten bis zu 15 Jahre Haft.

Nicht zuletzt wegen zwei unterschiedlichen Polizeiprotokolle von der Einvernahme einer Belastungszeugin schenkte der Schöffensenat unter Vorsitz des Richters Norbert Jenny der Belastungszeugin keinen Glauben.

Es könne nur eine Aussage der Zeugin der Anklage stimmen, tatsächlich existieren aber zwei Versionen davon, so der Richter am Mittwoch. Jemand, der zwei unterschiedliche Protokolle unterschreibe, verfolge offenbar persönliche

Strafausmaß deutlich reduziert

- ▶ Verurteilt wurde der Angeklagte schließlich für jene Menge, die er selbst zugegeben hatte, also etwas weniger als sechs Kilogramm Cannabis. In der Anklage war noch von Handel mit 13 Kilogramm Cannabis und unbestimmten Mengen anderer Drogen die Rede gewesen. Bei 13 Kilogramm Cannabis wäre der Strafraum deutlich höher gelegen, nämlich bei 15 Jahren.
 - ▶ Hätte das Gericht die größere Menge als glaubwürdig erachtet, wäre die Strafe höher ausgefallen und ein Antrag auf Therapie statt Strafe wäre nicht möglich gewesen, so Verteidiger Philipp Tschernitz. So beantragte Tschernitz noch im Gerichtssaal Therapie für seinen Mandanten. Die Staatsanwaltschaft gab zu dem Urteil keine Erklärung ab, es ist daher noch nicht rechtskräftig.
 - ▶ Publiziert am 22.04.2015
-

...im Überblick

- ▶ zu erwartende Strafdrohung ohne Aufdeckung der fragwürdigen Protokolle

§28 a Abs 4 Z3 SMG

1-15 Jahre bei
Überschreitung der 25fachen
Grenzmenge
(hier insgesamt ca. 10 kg
Cannabiskraut)

Prognose: ca. 5- 6 Jahre

Enthftung gem § 39 SMG, wäre nicht möglich

- ▶ tatsächlicher Ausgang des Verfahrens

2 5 Jahre mit anschließender

**Enthftung gem § 39
SMG**

Was geschah mit BI K.?

- ▶ Handeln „for the greater good“ laut Einstellungsantrag
 - ▶ diversionelle Erledigung des Verfahrens (€ 4.800,-)
 - ▶ Wie viel ist ein Existenzwert?
-

Erfahrungen aus dem Fall

- ▶ Erfolgsaussichten:
 - ▶ Einsatz von 2 Verteidigern hat großes Potential
 - ▶ Experte muss auf „Hausbrauch“ keine Rücksicht nehmen
 - ▶ § 236 der Verweis verliert seinen Schrecken
 - ▶ Hausanwalt kann alle „Unarten“ auf Experten schieben
- ▶ Immerwährende Forderung
 - ▶ nach verpflichtenden Videoaufnahmen von

**bei sonstiger
Nichtigkeit**

De lege lata

De lege ferenda

Vernehmungen

- ▶ § 153. (1) Vernehmungen dienen der Aufklärung einer Straftat und der Beweisaufnahme.
- ▶ (2) Eine Person, die vernommen werden soll, ist in der Regel schriftlich vorzuladen. Die Ladung muss den Gegenstand des Verfahrens und der Vernehmung sowie den Ort, den Tag und die Stunde ihres Beginns enthalten. Der Beschuldigte und das Opfer sind darin über ihre wesentlichen Rechte im Verfahren (§§ 50 und 70) zu informieren, soweit dies nicht bereits zuvor geschehen ist. Jedermann ist verpflichtet, eine solche Ladung zu befolgen und kann im Fall seines ungerechtfertigten Ausbleibens vorgeführt werden, wenn dies in der Ladung ausdrücklich angedroht wurde.
- ▶ (3) Die Staatsanwaltschaft, in den Fällen der §§ 104, 105 und 107 das Gericht, kann die Vorführung des Beschuldigten zur sofortigen Vernehmung anordnen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass der Beschuldigte sich andernfalls dem Verfahren entziehen oder Beweismittel beeinträchtigen werde. Wenn eine solche Anordnung wegen Gefahr im Verzug nicht eingeholt werden kann oder wenn der Beschuldigte auf frischer Tat betreten oder unmittelbar danach glaubwürdig der Tatbegehung beschuldigt wird oder mit Gegenständen betreten wird, die auf seine Beteiligung an der Tat hinweisen, kann die Kriminalpolizei ihn von sich aus vorführen.
- ▶ (4) Ist der Aufenthaltsort eines Zeugen oder Beschuldigten außerhalb des Sprengels der zuständigen Staatsanwaltschaft oder des zuständigen Gerichts gelegen, so ist die unmittelbare Vernehmung am Sitz der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts, in deren oder dessen Sprengel sich der Zeuge oder der Beschuldigte befindet, unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung durchzuführen, es sei denn, dass es unter Berücksichtigung der Verfahrensökonomie zweckmäßiger oder sonst aus besonderen Gründen erforderlich ist, den Zeugen oder Beschuldigten vor die zuständige Staatsanwaltschaft oder vor das zuständige Gericht zu laden.

Vernehmungen

§ 153 Abs 2 de lege ferenda

Die Kriminalpolizei hat die Vernehmungen von Beschuldigten samt Rechtsmittelbelehrung mittels **Ton- und Bildaufnahme bei sonstiger Nichtigkeit aufzuzeichnen.**

De lege lata

De lege ferenda

- ▶ § 252. (1) Protokolle über die Vernehmung von Mitbeschuldigten und Zeugen, Protokolle über die Aufnahme von Beweisen, Amtsvermerke und andere amtliche Schriftstücke, in denen Aussagen von Zeugen oder Mitbeschuldigten festgehalten worden sind, Gutachten von Sachverständigen sowie Ton- und Bildaufnahmen über die Vernehmung von Mitbeschuldigten oder Zeugen dürfen bei sonstiger Nichtigkeit nur in den folgenden Fällen verlesen oder vorgeführt werden.
- ▶ **Z4 wenn über die Vorlesung Ankläger und Angeklagter einverstanden sind.**

- ▶ **§ 252.** (1) Protokolle **über die Einvernahme von Beschuldigten, von welchen entgegen der Bestimmung des § 153 Abs 2 keine Ton- und Bildaufnahme gefertigt wurden,** Vernehmung von Mitbeschuldigten und Zeugen, Protokolle über die Aufnahme von Beweisen, Amtsvermerke und andere amtliche Schriftstücke, in denen Aussagen von Zeugen oder Mitbeschuldigten festgehalten worden sind, Gutachten von Sachverständigen sowie Ton- und Bildaufnahmen über die Vernehmung von Mitbeschuldigten oder Zeugen dürfen bei sonstiger Nichtigkeit nur in den folgenden Fällen verlesen oder vorgeführt werden.
- ▶ **Z4 wenn über die Vorlesung Ankläger und Angeklagter einverstanden sind.**

De lege lata

- ▶ § 281. (1) Die Nichtigkeitsbeschwerde kann gegen ein freisprechendes Urteil nur zum Nachteile, gegen ein verurteilendes sowohl zum Vorteile als auch zum Nachteile des Angeklagten ergriffen werden, jedoch, sofern sie nicht nach besonderen gesetzlichen Vorschriften auch in anderen Fällen zugelassen ist, nur wegen eines der folgenden Nichtigkeitsgründe:
- ▶ Z3. wenn in der Hauptverhandlung eine Bestimmung verletzt oder missachtet worden ist, deren Einhaltung das Gesetz bei sonstiger Nichtigkeit anordnet (§§ 126 Abs. 4, 140 Abs. 1, 144 Abs. 1, 155 Abs. 1, 157 Abs. 2 und 159 Abs. 3, 221 Abs. 2, 228, 240a, 250, **252**, 260, 271, 427, 430 Abs. 3 und 4 sowie 439 Abs. 1 und 2);

De lege lata

De lege ferenda

▶ Vernehmung des Angeklagten

- ▶ § 245. (1) Hierauf wird der Angeklagte vom Vorsitzenden über den Inhalt der Anklage vernommen. Beantwortet der Angeklagte die Anklage mit der Erklärung, er sei nicht schuldig, so hat ihm der Vorsitzende zu eröffnen, daß er berechtigt sei, der Anklage eine zusammenhängende Erklärung des Sachverhaltes entgegenzustellen und nach Anführung jedes einzelnen Beweismittels seine Bemerkungen darüber vorzubringen. Weicht der Angeklagte von seinen früheren Aussagen ab, so ist er um die Gründe dieser Abweichung zu befragen. Der Vorsitzende kann in diesem Falle sowie dann, wenn der Angeklagte eine Antwort verweigert, das über die früheren Aussagen aufgenommene Protokoll ganz oder teilweise vorlesen sowie technische Aufnahmen über die Vernehmung des Beschuldigten (§ 172 Abs. 1) vorführen lassen.
- ▶ (1a) Der Angeklagte ist auch über die gegen ihn erhobenen privatrechtlichen Ansprüche (§§ 67 Abs. 1 und 1 Abs. 3) zu vernehmen und zur Erklärung aufzufordern, ob und in welchem Umfang er diese anerkennt (§ 69 Abs. 2).
- ▶ (2) Für die Vernehmung des Angeklagten gilt § 164 Abs. 4.
- ▶ (3) Der Angeklagte darf sich während der Hauptverhandlung mit seinem Verteidiger besprechen, jedoch nicht über die Beantwortung einzelner Fragen beraten.

▶ Vernehmung des Angeklagten

- ▶ § 245. (1) Hierauf wird der Angeklagte vom Vorsitzenden über den Inhalt der Anklage vernommen. Beantwortet der Angeklagte die Anklage mit der Erklärung, er sei nicht schuldig, so hat ihm der Vorsitzende zu eröffnen, daß er berechtigt sei, der Anklage eine zusammenhängende Erklärung des Sachverhaltes entgegenzustellen und nach Anführung jedes einzelnen Beweismittels seine Bemerkungen darüber vorzubringen. **Weicht der Angeklagte von seinen früheren Aussagen ab, so ist er um die Gründe dieser Abweichung zu befragen. Der Vorsitzende kann** in diesem Falle sowie dann, wenn der Angeklagte eine Antwort verweigert, das über die **früheren Aussagen aufgenommene Protokoll** ganz oder teilweise **vorlesen** sowie technische Aufnahmen über die Vernehmung des Beschuldigten (§ 172 Abs. 1) vorführen lassen.

Der Vorhalt einer früheren Aussage ist nicht möglich, wenn die Kriminalpolizei entgegen der Bestimmungen des § 153 Abs 2 keine Ton- und Bildaufnahme von der Vernehmung angefertigt hat.

Fallbeispiel

► Sachverhalt:

X verkauft an mehrere unbekannte Abnehmer insgesamt 1500g Cannabiskraut.

X wird bei der Polizei über seine Rechte aufgeklärt und förmlich vernommen. Eine Ton- und Bildaufnahme von der Einvernahme wird nicht angefertigt.

Außer seiner ersten Aussage gibt es keine weiteren Beweise.

De lege lata

- ▶ Nach der geltenden Gesetzeslage, würde X sohin wegen § 28a Abs 1 5. Fall SMG zu verurteilen sein.
 - ▶ Der Strafraumen beträgt bis zu 5 Jahren.
 - ▶ Es kommt zur Hauptverhandlung und X verantwortet sich als nicht schuldig im Sinne der Anklage.
 - ▶ Der Richter erklärt ihm nun seine polizeiliche Einvernahme mit der anderslautenden Verantwortung vorzuhalten.
-

-
- ▶ X's Verteidiger, Dr. C, spricht sich gegen den Vorhalt aus und verweist auf § 245 Abs 1 (de lege ferenda)
 - ▶ **Der Vorhalt einer früheren Aussage ist nicht möglich, wenn die Kriminalpolizei entgegen der Bestimmungen des § 153 Abs 2 keine Ton- und Bildaufnahme von der Vernehmung angefertigt hat.**
 - ▶ Der Einzelrichter des Landesgerichts fällt aufgrund mangelnder Beweise einen Freispruch.
-

Praxistipps und Verteidiger- To Do's

- ▶ Entspricht die Ausdrucksweise des Protokolls, jene des Mandanten? (...nahm ich billigend in Kauf, um mir eine Einkommensquelle zu schaffen...(?!))
- ▶ Wer ist im Saal §241 Abs.1 StPO
Zeugenabsprachen?
- ▶ Fragestellung und Reihenfolge
- ▶ Haben Sie sich die Aussage durchgelesen?

- ▶ Wurde ein Vorgespräch durchgeführt?

- ▶ Inhalt?
- ▶ Gibt es dazu Aufzeichnungen?
- ▶ Wurden entlastende Beweise aufgenommen oder gesucht?
- ▶ Von welcher Hypothese gingen Sie bei Beginn der Ermittlungen bzw. der Einvernahme aus?
(Pygmalioneffekt)
- ▶ Welche Fragen wurden gestellt?
- ▶ Ist das Geständnis mit eigenen Worten verfasst worden?

Vielen Dank für Ihre wert
Aufmerksamkeit!

Mag. Arthur Machac